

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 510. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 7. Juli 2020

1. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der vom Deutschen Behindertenrat, der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V., der Verbraucherzentrale Bundesverband und der Bundesarbeitsgemeinschaft PatientInnenhilfen am 5. März 2020 eingereicht wurde, dass die angefragte Leistung der *Photodynamischen Therapie bei Aktinischer Keratose unter Anwendung von Rotlicht* gemäß § 6 Abs. 1c II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses nicht als abrechnungsfähige Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildet ist und keine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt.
2. Die angefragte Leistung kann gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V i. V. m. § 6 Abs. 3 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 510. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V mit Wirkung zum 7. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss ist gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hinsichtlich einer neuen Leistung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob die Aufnahme einer neuen Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann oder ob es sich dabei um eine neue Methode handelt, die nach § 135 Abs. 1 Satz 1 zunächst einer Bewertung durch den G-BA bedarf.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Bewertungsausschuss dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V nachgekommen und hat gemäß des Ergebnisses des Prüfverfahrens nach § 6 Abs. 1 und 3 II. Kapitel Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses beschlossen, dass die angefragte Leistung der *Photodynamischen Therapie bei Aktinischer Keratose unter Anwendung von Rotlicht* nicht als abrechnungsfähige Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildet ist und keine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt und in eigener Zuständigkeit des Bewertungsausschusses beraten werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 7. Juli 2020 in Kraft.